



Son GÖTTES Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
Engern und Westphalen, &c.

Chur - Fürst, &c. &c.



iebe getreue. Wir haben mißfällig vernommen, daß bei Besitz-Ergreifungen erledigter Güther, unter den Partheyen, oder ihren Abgeordneten, zumal wenn solche mit Gefolge versehen gewesen, bisweilen solche Streitigkeiten vorgekommen, welche in grobe Exesse und Thätlichkeiten ausgeschlagen.

Nach-

Nachdem Wir nun dergleichen strafbare
Unordnungen und gewaltsames Verfahren auf
keinerley Weise zu verstatten gemeynet sind;

Als finden Wir für nöthig, hierdurch nach-
drücklichst zu verordnen, daß diejenigen, so ent-
weder für sich selbst, oder im Rahmen eines an-
dern den Besitz eines erledigten Gutes zu er-
langen, oder zu behaupten suchen, sich dabei
der Ausübung irgend einiger Gewalt, und
Thätlichkeiten, bei Vermeidung unausbleib-
lich, und ohne Ansehen der Person, des Stan-
des, und der Würde, zu gewarten habenden,
in den Rechten auf dergleichen eigenmächtige,
gewaltsame, und friedbrüchige Handlungen ge-
ordneten Strafe, schlechterdings enthalten sol-
len; wobei Wir zugleich ausdrücklich festsetzen,
daß die Excedenten, es mögen die Excesse
entweder von ihnen selbst, oder von ihren Be-
vollmächtigten geschehen, oder veranlaßt wor-
den seyn, wenn sie sich auch in den Besitz gesetzt
haben

haben sollten, des Besitz-Standes, und der da-
mit verbundenen Vorzüge gänzlich verlustig seyn
sollen.

Wornach sich also zu achten, und geschiehet
daran Unsere Meynung.

Dresden den 19. Febr. 1789.

George Wilhelm von Hopffgarten.

Carl August Segniz, S.

der 3. Abtheilung

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

23. Mai 1996	27. Juni 1998
10. Juni 1996	12. Nov. 1998
23. Nov. 1998	10. April 1999
05. März 1999	12. Nov. 1999
	25. Aug. 2000

digitalisiert am 04.08.2011: 339719249
" 45 " : 339720263
" 52 " : 339721755

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0321513

III/9/200 JG 162/6/86

31 2° 9 X

